

# Die FDI-Screening-VO NEU – Auswirkungen auf die M&A-Praxis

**BEITRAG.** Die neue FDI-Screening-VO zur Überprüfung ausl Investitionen markiert die nächste Integrationsstufe des europäischen FDI-Screening-Rahmens: An die Stelle eines fragmentierten Systems fakultativer nationaler Regime tritt die Verpflichtung aller 27 MS zur Einrichtung eines Screening-Mechanismus mit unionsweit vorgegebener Mindestsektorabdeckung (Mindestumfang). Zugleich werden Transparenz und Koordinierung zwischen den nationalen Behörden und der EK im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus verbessert. Der Beitrag beleuchtet die praktischen Auswirkungen der Reform auf die Transaktionspraxis – von der Verfahrensarchitektur über die länderübergreifende Koordinierung bis hin zur Einbettung des FDI-Screenings in die breitere Economic-Security-Agenda der EU.<sup>1)</sup> **ecolex 2026/177**



Mag. Volker Weiss, LL.M., ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte GmbH und ist im EU-, Kartell- und Investitionskontrollrecht spezialisiert.

## A. Synergien und Zielgenauigkeit – ein begrüßenswerter Ansatz

Am 11. 12. 2025 erzielten Rat und EP im Trilog eine politische Einigung über die Revision des EU-Rahmens für die Überprüfung ausl Investitionen.<sup>2)</sup>

Die FDI-Screening-VO NEU reagiert auf Befunde der EK, der OECD und des Europäischen Rechnungshofs zu Lücken im bisherigen durch die FDI-Screening-VO<sup>3)</sup> abgesteckten unionsrechtlichen Ordnungsrahmen für die Überprüfung ausl Direktinvestitionen.<sup>4)</sup> Leitidee der Reform ist eine stärker zielgerichtete Investitionsprüfung – effektiver und zugleich effizienter.

Aus Sicht der Praxis ist dies zu begrüßen. Trotz stetig steigender Genehmigungsanträge – allein 2024 wurden 3.136 Verfahren auf MS-Ebene registriert – wurden im Fünfjahresdurchschnitt (2020 bis 2025) rund 80–86% der geprüften Investitionen ohne Auflagen freigegeben; nur etwa 9–12% unterliegen Auflagen. Untersagungen blieben mit rund 1–2% eine seltene Ausnahme.<sup>5)</sup>

Diese niedrigen Interventionsraten sprechen für eine systematische Übererfassung unkritischer Transaktionen. Dies legt nahe, dass die derzeitige Screening-Architektur in ihrer Reichweite zu weit gefasst ist und nicht hinreichend zw risikorelevanten und unbedenklichen Investitionen differenziert.<sup>6)</sup> Dadurch wird eine hohe Verfahrenslast bei begrenztem sicherheitspolitischem Mehrwert generiert.

Die FDI-Screening-VO NEU setzt an diesem Defizit an und zielt auf weniger, aber relevantere Prüfungen ab.

Erreicht werden soll dies an zwei für die Praxis zentralen Stellschrauben:

- Erstens soll ein harmonisierter Mindestumfang die nationalen Anwendungsbereiche im Grundstock vereinheitlichen und einen unionsweit konsistenteren Zugriff in sicherheitsrelevanten Bereichen gewährleisten.
- Zweitens sollen risikobasierte Aktivierungsfiler sicherstellen, dass nur Fälle mit unionsrelevanter Sicherheitsdimension in den EU-Kooperationsmechanismus („EU-KM“) eingespeist werden – Qualität statt Quantität.

## B. Impulse für die nationale Ebene – vom Flickenteppich zum Overhaul

In der Praxis ist zu hoffen, dass dieser unionsrechtliche Ansporn auch auf die nationalen Regime ausstrahlt. Die Lage war

bislang die eines „Flickenteppichs“: Bei Inkrafttreten der ursprünglichen FDI-Screening-VO verfügten nur 14 MS über ein Screening-Regime;<sup>7)</sup> heute haben alle 27 MS FDI-Screening-Instrumente in ihrem Bestand.<sup>8)</sup>

Diese Regime der ersten Generation (1.0) sind vielfach in ihrer Reichweite und Verfahrensausgestaltung uneinheitlich: Sektorale Abgrenzungen, Aufgriffsschwellen und tatbestandliche Anknüpfungspunkte divergieren. Hinzu kommen unterschiedliche Fristenregime, die die Planungssicherheit für Transaktionen beeinträchtigen. In der derzeitigen Praxis führt diese mangelnde Kohärenz vielfach zur Übernotifizierung und einer fragmentierten Enforcement-Landschaft, was die Transaktionskosten in die Höhe treibt und die Behörden unnötig belastet.

Die nunmehrige FDI-Screening-VO werden wohl viele MS zum Anlass nehmen, ihre bestehenden Instrumente nicht lediglich punktuell an die FDI-Screening-VO NEU anzupassen, sondern ganzheitlich zu reformieren. Tatsächlich wird vielerorts an umfassenden Überarbeitungen der nationalen Screening-Instrumente gearbeitet. So wird etwa in Österreich eine grundlegende Neugestaltung der Verfahrensarchitektur er-

<sup>1)</sup> Der Autor dankt Herrn *Alexandru Caprau* für die wertvolle Mitarbeit an diesem Beitrag.

<sup>2)</sup> Rat der EU/Europäisches Parlament, Revision der EU-FDI-Screening-Verordnung: Politische Einigung im Trilog vom 11. 12. 2025. Pressemitteilung, 11. 12. 2025, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/12/11/foreign-direct-investment-council-and-parliament-reached-political-agreement-to-improve-fdi-screening/> (alle Links abgefragt am 14. 4. 2026).

<sup>3)</sup> VO (EU) 2019/452, ABI L 2019/79 I, 1.

<sup>4)</sup> Vgl dazu COM(2024) 23 final, 2024/0017 (COD).

<sup>5)</sup> Vgl Europäische Kommission, Erster Jahresbericht über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (COM/2021/714); Zweiter Jahresbericht (SWD/2022/219); Dritter Jahresbericht (COM/2023/590); Vierter Jahresbericht (COM/2024/464); Fünfter Jahresbericht (COM/2025/632), jeweils zu den Ergebnissen nationaler Screeningverfahren. Die Angaben beziehen sich auf Fälle, für die MS eine Entscheidung an die EK gemeldet haben.

<sup>6)</sup> Zur „breiteren“ sektoralen Auslegung des BMWET s insb *Hlina/Ecker*, Erfahrungen und Herausforderungen in der österreichischen Investitionskontrolle – eine Retrospektive zu fünf Jahren InvKG, *ecolex* 2026, 6 (6f).

<sup>7)</sup> Vgl auch *Thomale/Kandusch*, Investitionskontrolle und Einflussquantisierung – Zur Berechnung von Spürbarkeitsschwellenwerten bei ausländischen Direktinvestitionen gemäß InvKG, GesRZ 2025, 221 (222, FN 10).

<sup>8)</sup> Zum Teil sind diese noch nicht operativ (zB Kroatien).

wartet.<sup>9)</sup> Daraus wird wohl in Österreich wie auch anderswo in der Union die nächste Generation (2.0) der Screening-Instrumente erwachsen.

## C. Was ist zu erwarten?

### 1. Kein Ende des Screenings

Die Reform bedeutet keineswegs das Ende des Investitions-screensings – im Gegenteil: FDI-Screening bleibt fester Bestandteil jeder M&A-Transaktion mit ausl Investorenbezug. Ob die Aufgriffszahlen iSe „*more targeted approach*“ tatsächlich zurückgehen, ist ungewiss.

Die Einführung eines einheitlichen Mindestumfangs für alle 27 MS – der Dual-Use-Güter, Militärgüter, besonders kritische Technologien (insb KI, Quantentechnologien und Halbleiter), kritische Rohstoffe, kritische Infrastrukturen (Energie, Verkehr, Digitales), Wahlinfrastruktur sowie bestimmte Einrichtungen des Finanzsystems umfasst – lässt tendenziell erwarten, dass sich die Zahl der anmeldepflichtigen Transaktionen in diesem Bereich zunächst erhöht.

Andererseits ist zu hoffen, dass die MS außerhalb des Mindestumfangs ihren sektoralen Aufgriff reduzieren oder die Aufgriffsmechanismen intelligent flexibilisieren (etwa iSv kurzen Pre-Screenings). Dadurch könnte das Screening außerhalb des Mindestumfangs verringert werden.

Der Nettoeffekt daraus wird letztlich davon abhängen, wie die MS ihre Regime neugestalten werden.

### 2. Institutionelles Setup: Weiterhin national

Die FDI-Screening-VO NEU belässt das institutionelle Grundgerüst unverändert: Prüfung und abschließende Entscheidungskompetenz verbleiben bei den MS. Die (zarten) Ambitionen des EP, der EK in eng definierten Bereichen eigene Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse einzuräumen, scheiterten am Widerstand der MS.<sup>10)</sup> Einen zentralisierten EU-Screening-Mechanismus wird es daher vorerst nicht geben. Die Entscheidung, ob eine Investition genehmigt, an Bedingungen geknüpft oder untersagt wird, liegt weiterhin im alleinigen Ermessen der MS – wenngleich mit engeren Leitplanken und verstärkter Verklammerung durch den verdichteten Kooperationsmechanismus.<sup>11)</sup>

In der Praxis bedeutet dieses dezentrale Screening-Set-up, dass weiterhin häufig parallele nationale Verfahren geführt werden müssen. Sicherheitsspezifische Interessen der Union oder anderer MS (die eine Transaktion mangels Zuständigkeit nicht screenen können) müssen über den EU-KM eingespielt werden.

### 3. EU-KM und Interoperabilität der Verfahren

Eines der zentralen Ziele der FDI-Screening-VO NEU ist es – bei Beibehaltung der nationalen Prüfungs-kompetenz – das Enforcement durch Interoperabilität der Verfahren (Synchronisierung der Verfahrensfristen, -strukturen und -grundprinzipien) und stärkerer Verklammerung der Screening-Behörden (verdichteter Austausch, erhöhte Rechenschaftspflicht) zu „streamlinen“.

So führt die FDI-Screening-VO NEU abgestimmte Fristen für Einreichung und Beurteilung von länderübergreifenden Transaktionen ein,<sup>12)</sup> was das Risiko zeitlich auseinanderlaufender nationaler Verfahren reduzieren und parallele Prüfverfahren ermöglichen soll (s auch unten). All dies wird mit einem vermehrten Koordinierungsaufwand bei Behörden- und Deal-Teams verbunden sein.

Die zunehmende Parallelität wird voraussichtlich auch zur Angleichung der materiellen Prüfung beitragen, zumal die FDI-Screening-VO NEU eine verdichtete Abstimmung der Screening-Behörden vorsieht;<sup>13)</sup> einhergehend mit der erhöhten Rechenschaftspflicht, wenn Sicherheitsinteressen anderer MS bzw der EK nicht berücksichtigt werden,<sup>14)</sup> wird das kohärentere Enforcement-Standards vorzeichnen.

Allerdings war der Unionsgesetzgeber nicht bereit, den ganzen Weg zu gehen: Die FDI-Screening-VO NEU strebt zwar weitgehend harmonisierte Verfahrensabläufe in Phase 1 an, inklusive einer Parallelisierung des EU-KM; für Phase 2 (vertiefte Prüfung) fehlen entsprechende Vorgaben.

Gerade in komplexen Fällen ist damit ein Auseinanderlaufen der Fristen vorprogrammiert. Es ist zu hoffen, dass die MS für solche Fälle Verfahrenflexibilisierungen ermöglichen, damit auch vertiefte Prüfungen synchronisiert ablaufen können – etwa um einheitliche Risikominderungsmaßnahmen über mehrere Länder abzustimmen.

### 4. Vertiefte Prüfungen (Phase 2): Wahrscheinlichkeit höher, aber gezielter

Der „*more targeted approach*“ wird die Wahrscheinlichkeit einer vertieften Phase-2-Prüfung wohl erhöhen – aus zwei Gründen:

Zum einen werden die Aufgriffsfilter der nationalen Screening-Instrumente geschärft, sodass voraussichtlich sicherheitsrelevanterer Investitionen in die Prüfverfahren eingespeist werden.

Zum anderen wurden die Prüfkriterien nachgeschärft – die FDI-Screening-VO NEU kodifiziert verbindliche Bewertungskriterien für die Feststellung wahrscheinlicher negativer Auswirkungen auf die Sicherheit und öffentliche Ordnung (s unten), was die Vorhersehbarkeit erhöhen soll, zugleich aber auch die Prüftiefe in den relevanten Fällen wohl intensivieren wird. Die von der EK nach Art 19 Abs 4a und b flankierenden Analysemaßnahmen – nämlich ein unionsweit einheitliches Prüfraster (Risikobewertungsformular) sowie sektoren-, technologie- oder investorenbezogene Risikoanalysen – werden dies wohl noch verschärfen.

Nicht zuletzt ist zu hoffen, dass durch die Schärfung der Aufgriffsfilter Ressourcen für die tatsächlich schwierigen Fälle freigespielt werden – die FDI-Screening-VO NEU sieht zudem vor, dass die MS ihre Screening-Behörden mit ausreichenden Ressourcen ausstatten müssen.<sup>15)</sup>

<sup>9)</sup> Zu Reformvorschlägen s insb *Barbist*, Die Investitionskontrolle in Österreich – eine Beurteilung der ersten vier Jahre im neuen Regime, in *Kalss/U. Torggler* (Hrsg), Unternehmensrecht und Öffentliches Recht (2025) 103 (115f); wenn auch noch zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung ausl Investitionen vom 24. 1. 2024.

<sup>10)</sup> Vgl *Grieger*, EU framework for FDI screening (EU Legislation in Progress), European Parliamentary Research Service (EPRS), PE 614.667, April 2019, 9f (abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/614667/EPRS\\_BRI\(2018\)614667\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/614667/EPRS_BRI(2018)614667_EN.pdf)).

<sup>11)</sup> Vgl auch zur intendierten Stärkung der europäischen Instrumente *Barbist* in *Kalss/U. Torggler* (Hrsg), Unternehmensrecht und Öffentliches Recht 103 (105).

<sup>12)</sup> Vgl dazu die Art 6 und 7 iVm ErwGr 34 FDI-Screening-VO NEU. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die MS dazu beitragen sollen, parallele Fristabläufe sicherzustellen.

<sup>13)</sup> Vgl ErwGr 34 iVm Art 7 d FDI-Screening-VO NEU.

<sup>14)</sup> In Fällen, in denen andere MS oder die EK Kommentare oder Stellungnahmen abgegeben haben, muss der überprüfende MS erklären, inwieweit diese berücksichtigt wurden, und Widersprüche begründen.

<sup>15)</sup> Vgl insb Art 4 Abs 2 lit a iVm Art 14 FDI-Screening-VO NEU.

All das deutet tendenziell darauf hin, dass in der Praxis vermehrt intensivere Verfahren zu führen sein werden. Letztlich hängt aber viel davon ab, was die MS aus der neuen Architektur machen und inwieweit die Regime um den verpflichtenden Mindestumfang herum flexibilisiert werden können.

### 5. Verfeinerung der Prüfkriterien und breitere Economic-Security-Agenda

Die materiellen Prüfkriterien erfahren durch die FDI-Screening-VO NEU eine Verfeinerung.

Der vereinheitlichte Mindestumfang (Pkt C.1.) zeichnet implizit Kritikalitätsleitplanken vor, indem er die besonders sensiblen Bereiche legistisch vorsortiert und damit eine gesetzliche Wertung ihrer Kritikalität vornimmt.

Zudem wurden die Risikofaktoren in der FDI-Screening-VO NEU weiter ausdifferenziert. Neben den klassischen Kriterien, wie der Beeinträchtigung kritischer Infrastrukturen, kritischer Technologien und der Versorgungskontinuität, umfasst der Bewertungskatalog nun auch den Schutz von Wahlprozessen, die öffentliche Gesundheit (einschließlich kritischer Arzneimittel) sowie die Ernährungssicherheit.<sup>16)</sup>

Auch investorenbezogene Risikofaktoren wurden erweitert – so sind etwa die Verfolgung politischer Ziele von Drittstaaten, die Förderung militärischer Fähigkeiten von Drittstaaten, frühere Verstöße gegen Auflagen, Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen (einschließlich der Umgehung von EU-Sanktionen), opake Eigentümerstrukturen oder die Niederlassung in Jurisdiktionen mit wesentlichen Mängeln im AML/CFT-Regime ausdrücklich als Risikofaktoren verankert.<sup>17)</sup> Im Rahmen ihrer Wirtschaftssicherheitsstrategie hat die EK ergänzende Leitlinien angekündigt, was auch in der FDI-Screening-VO NEU kodifiziert wurde.

Zusätzlich sieht Art 19 Abs 4a vor, dass die EK ein Risikobewertungsformular zur Kritizitätsbeurteilung bereitstellen kann. Nach Art 19 Abs 4b kann die EK zudem Risikobewertungen zu bestimmten Sektoren, kritischen Technologien, ausl Investoren oder Unionsunternehmen erstellen und (über die sichere Datenbank) zugänglich machen, wodurch ein stärker „top-down“ vorgezeichneter Prüfungsrahmen entstehen kann, der die materielle Analyse in der Praxis tendenziell verbreitert.<sup>18)</sup>

Darüber hinaus fließen – der geopolitischen Lage geschuldet – zahlreiche Instrumente mit gleichgelagerter Economic-Security-Ausrichtung als Leitplanken in die Prüfung ein.<sup>19)</sup> Die FDI-Kontrolle operiert nicht isoliert, sondern ist eingebettet in eine zunehmend komplexe Matrix aus EU- und nationalen Instrumenten.

Relevante Parallelnormierungen umfassen ua

- den Critical Raw Materials Act,<sup>20)</sup>
  - die NIS2-RL,<sup>21)</sup>
  - den Internal Market Emergency and Resilience Act (IMERA),<sup>22)</sup>
  - die RL über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-RL),<sup>23)</sup>
  - den Cyber Resilience Act,<sup>24)</sup>
  - die Dual-Use-VO<sup>25)</sup> sowie
  - die Empfehlung zum Outbound Investment Screening.<sup>26)</sup>
- Deal-Teams müssen diese Instrumente mit ihren unterschiedlichen Anwendungsbereichen, zuständigen Behörden und Rechtsfolgen zunehmend als zusammenhängendes Regelungsgeflecht begreifen und navigieren.

### 6. Erhebliche Auswirkungen auf länderübergreifende Verfahren

In der M&A-Praxis sind die Auswirkungen auf länderübergreifende Verfahren von besonderer Tragweite. Die Divergenz der nationalen Screening-Verfahren ist seit jeher eine der großen Herausforderungen für die Transaktionsplanung.

Die FDI-Screening-VO NEU adressiert dieses Problem durch die Einführung koordinierter Einreichungs- und Verfahrensfristen für Transaktionen, die in mehreren MS anmeldepflichtig sind.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei länderübergreifenden Transaktionen auf möglichst zeitgleiche Einbringung der Anmeldungen geachtet werden muss. Die harmonisierten Phase-1-Fristen und die synchronisierte Aktivierung des EU-KM sollen dazu beitragen, dass Fälle so gut wie möglich parallel abgewickelt werden können. Die Praxis wird zeigen, inwieweit dadurch tatsächlich weitgehend parallele Verfahrensabwicklungen erreicht werden können.

Hinzu kommt, dass der prüfende MS künftig verpflichtet ist, anderen betroffenen MS und der EK über die Ergebnisse des Verfahrens Rechenschaft abzulegen und zu begründen, weshalb deren Interessen allenfalls nicht berücksichtigt wurden. Diese Berücksichtigungspflicht war konzeptionell bereits im geltenden Rahmen vorgesehen, hat aber – soweit ersichtlich – kaum eine Rolle gespielt. Die Rechenschaftspflicht soll diese nunmehr stärker zur Geltung bringen. Bei schwierigen Transaktionen wird dieser Cooperation Feedback Loop zunehmend zur Koordination der Behörden führen.

Die FDI-Screening-VO NEU präzisiert und strafft zudem mehrere operative Aspekte, ua durch eine neue *gemeinsame Datenbank zur Verhinderung von Umgehungen* und zum leichteren Erfahrungsaustausch zw den Behörden.

All das wird dazu führen, dass die Komplexität erheblich bleibt. Die neuen Interoperabilitätsmaßnahmen erweitern den Informationsaustausch und die Koordinierung über die Behörden hinweg. Die gemeinsame EU-Datenbank erhöht die Erwartungshaltung an Vergleichbarkeit und Datenqualität und wird eine ressourcenseitige Stärkung der Behörden und stringente Daten-Governance abverlangen. Auf Investoreseite empfiehlt sich ein unionsweit einheitlicher „Master-Datensatz“ zu Eigentums-/Kontrollstrukturen, wirtschaftlich Berechtigten (UBOs), Sanktions-/Compliance-Historie sowie früheren Screening-Outcomes etc.

Die administrative Belastung – sowohl bei den Deal-Teams als auch bei den Behörden – wird dadurch insgesamt voraussichtlich zunehmen.

<sup>16)</sup> Vgl Art 19 FDI-Screening-VO NEU.

<sup>17)</sup> Vgl ErwGr 35b FDI-Screening-VO NEU.

<sup>18)</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU, JOIN/2025/977, 21.

<sup>19)</sup> Vgl dazu auch *Barbist in Kalss/U. Torggler* (Hrsg), Unternehmensrecht und Öffentliches Recht 103 (104).

<sup>20)</sup> VO (EU) 2024/1252, ABI L 2024/1252, 1.

<sup>21)</sup> RL (EU) 2022/2555, ABI L 2022/333, 80.

<sup>22)</sup> VO (EU) 2024/2747, ABI 2024/2747, 1.

<sup>23)</sup> RL (EU) 2022/2557, ABI L 2022/333, 164.

<sup>24)</sup> VO (EU) 2024/2847, ABI L 2024/2847, 1.

<sup>25)</sup> VO (EU) 2021/821, ABI L 2025/2003, 1.

<sup>26)</sup> Empfehlung (EU) 2025/63, ABI 2025/63.

## D. Fazit

Die FDI-Screening-VO NEU ist ein ambitioniertes Regulierungsvorhaben, das den Spagat zw Effektivität und Effizienz, zw nationalen Sicherheitsinteressen und Offenheit für ausl Investitionen versucht. Sie läutet die zweite Generation der europäischen Screening-Architektur ein.

Die Grundidee – weniger, aber gezieltere Prüfungen bei stärkerer Koordinierung – verdient Zustimmung. Die harmonisierten Fristen (Phase 1) und die neuen risikobasierten Aktivierungsfiler für den EU-KM haben das Potenzial, die Transaktionspraxis spürbar zu verbessern.

Zugleich sollte man sich keinen Illusionen hingeben: Das FDI-Screening wird nicht einfacher. Die Einbeziehung neuer Sektoren und die zunehmende Verschränkung mit der breiteren Economic-Security-Agenda werden die Komplexität weiter erhöhen. Für die Transaktionswelt wird es entscheidend sein, den vereinheitlichten Mindestumfang, die erweiterte Kooperation und die verstärkten Rechenschaftspflichten frühzeitig mitzudenken und dort, wo FDI-Risiken identifiziert werden, koordinierte Risikominderungsmaßnahmen zu entwickeln.

Die FDI-Screening-VO NEU zeichnet die Screening-Architektur der Union bis tief in die nächste Dekade vor. Wie das letztlich die Screening-Landschaft prägen wird, hängt zentral

von den MS ab: Sie haben sich gegen ein zentralisiertes Screening ausgesprochen. Umso wünschenswerter wäre es, dass sie die FDI-Screening-VO NEU zum Anlass nehmen, ihre Regime nach dem Motto „Weniger ist mehr“ zu straffen. Der legislative Rahmen, den die FDI-Screening-VO NEU aufspannt, würde dies zulassen – ua sieht sie ein *optionales zentrales Portal* für die elektronische Einreichung vor, das eingerichtet werden soll, wenn mindestens neun MS dies beantragen.

## Schlussstrich

Nach dem derzeitigen Fahrplan haben die MS bis Jänner 2028 Zeit, ihre nationalen Screening-Mechanismen in volle Übereinstimmung mit der FDI-Screening-VO NEU zu bringen. Für Österreich steht die anspruchsvolle Aufgabe bevor, die nationale Screening-Architektur grundlegend an die neuen Vorgaben anzupassen. Die Praxis tut gut daran, sich bereits jetzt auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen. Langfristig – im Rahmen der Evaluation drei Jahre nach Anwendungsbeginn – ist eine engere Verzahnung mit anderen Sicherheitsinstrumenten denkbar; so sieht die FDI-Screening-VO NEU explizit regelmäßige Evaluierungen und die Möglichkeit von Risikobewertungen für Sektoren, Technologien oder Investorenprofile vor.



### Jetzt aktuell: Umfassende Neubearbeitung des Firmenrechts

- Detaillierte Kommentierungen zu §§ 1-188, 343-460 UGB
- Jetzt Neu: Firmenrecht, Eisenbahnrecht
- Kommentierungen auch zu FBG, MaklerG, UN-Kaufrecht, Transportrecht uvm

Ratka/Rauter (Hrsg)  
**Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch Band I**

Faszikelwerk in 3 Leinenmappen.  
Band I inkl. 126. Lfg. 2026.  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt. Preis mit Abnahmeverpflichtung für mindestens 2 Aktualisierungen

**ISBN 978-3-214-26595-3**

**468,00 EUR**  
inkl. MwSt.

**398,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

